

# **BVGer E-3607/2010 vom 6. Dezember 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3607\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3607_2010)

FR: TAF E-3607/2010 du 6 décembre 2012

IT: TAF E-3607/2010 del 6 dicembre 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Aufgrund der fristgerechten Erklärung vom 9. Juni 2010 (vgl. Zwischenverfügung vom 26. Mai 2010) ist im Folgenden einzig auf die Inhalte der Rechtsschrift, der Stellungnahmen und der bezeichneten Beweismittel des Rechtsvertreters respektive seines Substituten einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2**

Vorab ist der Antrag der Beschwerdeführenden zu behandeln, wonach die auf Beschwerdestufe nachgereichten Beweismittel (Eingabe vom 9. Juni 2010) zur Tötung des Schwagers von Amtes wegen zu übersetzen seien, falls das Gericht zur Erkenntnis gelangen sollte, deren Übersetzung sei wünschenswert und die fremdsprachigen Dokumente seien als rechtserheblich zu qualifizieren. Im Rahmen ihres Rechts auf Mitwirkung (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) können Asylsuchende Beweise anbieten, welche grundsätzlich abzunehmen sind, soweit der zu beweisende Sachverhalt rechtserheblich ist (vgl. auch Art. 33 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die Behörde darf im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung von der Beweisabnahme absehen, wenn sie der Überzeugung ist, die rechtliche Überzeugung würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der betreffende Sachverhalt als hinreichend erstellt erscheint, die Behörde den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde und der Aktenlage ausreichend würdigen kann oder von vornherein weiss, dass der angebotene Beweis keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermag (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2). Letzteres ist vorliegend der Fall. Es besteht keine Veranlassung, eine amtliche Übersetzung der fremdsprachigen Dokumente vorzunehmen, die am 9. Juni 2010 eingereicht worden sind. Die Beweismittel liegen lediglich als schlecht leserliche Kopien vor, mithin in einer Form, die Manipulationen am Original nicht ausschliesst. Auf den Fotos des angeblichen polizeilichen Fahndungsaufrufs ist das Gesicht nicht identifizierbar und der Name des Beschwerdeführers ist in übergrosser Handschrift derart falsch geschrieben, dass die Manipulation offensichtlich ist. Darüber hinaus konnten die Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Anhörungen keinen adäquaten Zusammenhang zwischen dem Tod "des Schwagers" (also eines einzigen Mannes) und ihrem Fluchtentschluss plausibel aufzeigen. So behaupteten beide Beschwerdeführenden, dass ihr eigener "Schwager" - mithin zwei Männer - vor vier Jahren, somit im Jahr 2005, erschossen worden seien (A2 S. 6; A1 S. 6). Indessen soll gemäss den eingereichten fremdsprachigen Beweismitteln der Tod des H.A.A. im (...) 2004 ärztlich festgestellt worden sein; und die Fallregistrierungsnummer des Spitals ist eine aus dem Jahr 2003. Gemäss Arztbericht vom 29. Juli 2010 soll jedoch die Beschwerdeführerin gegenüber den behandelnden Ärzten angegeben haben, sie habe die Tötung ihrer Schwester (mithin einer Schwägerin des Beschwerdeführers) - die Tötung soll sich vor 1995 ereignet haben - immer noch gesundheitlich zu verkraften. Darüber hinaus soll im Jahr 2004 der Cousin des Beschwerdeführers - wiederum kein Schwager - getötet worden sein. Dieses widersprüchliche Aussageverhalten der Beschwerdeführenden findet in der Beschwerdeschrift keine Auflösung und lässt auf ein Konstrukt schliessen.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen Asyl. Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund

bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f., BVGE 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Die im Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2, m.w.H.). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Die asylsuchende Person muss persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung impliziert ferner ein gegenüber dem strikten Beweis reduziertes Beweismass und lässt Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält. Demgegenüber reicht es nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Darstellung des Sachverhalts sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die für die Richtigkeit des dargelegten Sachverhalts sprechenden Gründe überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides über deren Bestehen - nicht diejenige im Zeitpunkt der Ausreise -, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen.

### **E. 3.2**

Zur Begründung des abweisenden Entscheides führte das BFM aus, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen seien nicht glaubhaft. So seien die Aussagen der Beschwerdeführenden in wesentlichen Punkten der Asylbegründung widersprüchlich und unstimmig ausgefallen. Sie widersprächen zudem der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns. Die Daten der Beherbergung der LTTE-Leute, der Zeitpunkt der Bezahlung, die Daten der polizeilichen Handlungen, die Anzahl der erschienenen

Polizisten, die Daten der Reisen nach I.\_\_\_\_\_, die Daten der Aktionen der Behörde im Norden Sri Lankas und die Aufenthaltsdauer in Malaysia seien widersprüchlich dargelegt worden. Das Verhalten der Beschwerdeführenden, unbekanntem Personen Unterkunft zu gewähren, sei nicht nachvollziehbar, da sie sich offenbar bewusst gewesen seien, wie riskant es sei, im Raum Colombo Unbekannte zu beherbergen. Nicht nachvollziehbar sei, warum die Sicherheitsbehörden die von ihnen angesetzte Frist nicht abgewartet hätten. Die Beschwerdeführenden hätten zu diesen Unstimmigkeiten keine plausiblen Erklärungen gegeben.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführenden beantragen, sie seien als Flüchtlinge anzuerkennen und es sei ihnen Asyl zu gewähren, zumal den von den sri-lankischen Geheimdiensten Verfolgten keine innerstaatliche Aufenthaltsalternative offen stehe. In der Beschwerdeschrift und den späteren Ergänzungen wird beanstandet, das BFM schätze die Angaben der Beschwerdeführenden zu Unrecht als widersprüchlich und unglaubhaft ein. Diese seien detailreich, im Wesentlichen widerspruchsfrei und erlebnisnah erzählt. Die beiden Besucher seien auf dem Polizeiposten O.\_\_\_\_\_ zur Registrierung angemeldet worden und hätten sich bloss fünf Tage lang bei den Beschwerdeführenden aufgehalten. Der Beschwerdeführer habe die 15'000 Rupien vom Vermittler R. erhalten, der diese Summe kurz zuvor vom Beherbergten A. erhalten habe. Mithin sei der vermeintliche Widerspruch geklärt. Am (...) 2009 seien erstmals Polizisten bei der Beschwerdeführerin zu Hause erschienen und habe nach diesen mutmasslichen LTTE-Angehörigen gesucht. Sie habe ihren Mann umgehend telefonisch über das Vorgefallene orientiert, und er habe sich am selben Tag nach I.\_\_\_\_\_ zu S. begeben. Am folgenden Tag seien die Polizisten erneut bei der Beschwerdeführerin erschienen, hätten sie geschlagen und ihr erneut mit Haft und schweren Nachteilen gedroht. Darauf sei sie mit den Kindern zur Mutter des Beschwerdeführers gegangen und habe von dort aus den Beschwerdeführer informiert. Schliesslich sei sie mit ihren Kindern in einem Minibus nach I.\_\_\_\_\_ geflohen, wo sie von S. und dem Beschwerdeführer am Busbahnhof erwartet worden seien. Nach einem Aufenthalt von rund zwei Monaten seien sie mit Hilfe singhalesischer Schlepper nach Malaysia gereist. Unschärfen in den Datenangaben seien menschlich und dem summarischen Charakter der Erstaussagen sowie dem unterschiedlichen und mit der Zeit abnehmenden Erinnerungsvermögen der Aussagenden zuzuschreiben. Das anfänglich angegebene Datum des Eintreffens der Gäste vom 10. Mai 2009 sei in der späteren Befragung auf den 5. Juni 2009 korrigiert worden. Für die Frage der Asylrelevanz der im Heimatstaat drohenden Verfolgung sei dieses Datum indessen nicht entscheidend. Schliesslich decke sich diese Korrektur mit den Angaben des Beschwerdeführers. Die Datumsangabe der Beschwerdeführerin zum Eintreffen der Polizisten ([...] 2009) sei ein offensichtliches Versehen, habe sie doch an der gleichen Anhörung erwähnt, dass die beiden Besucher erstmals am 5. Juni 2009 erschienen seien. Schliesslich sei ihr mentaler Zustand schlecht und sie nehme Medikamente. Nicht entscheidend sei, dass sie über die Anzahl der Polizisten keine verbindlichen Angaben machen können, weil inzwischen viel Zeit verflossen sei. Beim zweiten Erscheinen der Polizisten habe sie sogar die exakte Anzahl der Polizisten angeben können. Bezüglich des Zeitpunkts der Reise nach I.\_\_\_\_\_ liege kein Widerspruch vor; richtig sei, dass sie mit den Kindern am 17. Juni 2009 in I.\_\_\_\_\_ eingetroffen sei, nachdem der Beschwerdeführer der Nachbarin aufgetragen habe, ihr auszurichten, zu diesem Ort zu kommen. Die Datumsangabe der Behelligung im Jahr 1997 statt 1987 sei irrtümlich erfolgt. Unrichtig sei die Auffassung des BFM, dass Unbekanntem

im Raum Colombo bloss deshalb kein Obdach gewährt werde, weil dies risikoreich sei. In der Konsequenz hiesse dies, dass das Hotelgewerbe in Colombo nicht funktionieren würde. Das Argument des BFM, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Polizei trotz einer zweitägigen Fristansetzung bereits am Folgetag wieder erschienen sei, spreche nicht gegen die Beschwerdeführerin, da es nicht ihre Sache sei, die Logik in den Handlungen der Polizei zu suchen. Die persönliche Eingabe der Beschwerdeführenden vom 19. Mai 2010 bekräftigen die Erörterungen des Rechtsvertreters. Zudem sei der Beschwerdeführer mittlerweile in Sri Lanka eine mit Fahndungsfoto gesuchte Person, der Ehemann der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Schwester sei LTTE-Mitglied (Decknamen "Q.\_\_\_\_\_") und ein Schwager der Beschwerdeführerin sei vor einigen Jahren getötet worden (vgl. dazu die eingereichten, nicht übersetzten Dokumente). Zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin wurde auf die Notiz der Hilfswerkvertretung verwiesen. Entsprechend unverständlich sei es, dass das BFM die Aussagen der labilen Beschwerdeführerin "ziseliere", zumal diese Mühe bekunde, sich an Erlebtes exakt zu erinnern. Im Notfallformular vom 14. Mai 2010 (act. 2/21) diagnostiziere der behandelnde Arzt eine Posttraumatische Psychose mit Halluzinationen, Ängsten, Angstreaktion und Wahn. Weiter zeugten die Ausführungen der zuständigen Person beim Kanton vom 16. Juni 2010, dass auch dort die gesundheitlichen Probleme bekannt geworden seien (Schreiben vom 16. Juni 2010). Schliesslich gehe aus dem Schreiben vom 4. August 2010 und dem Bericht vom 29. Juli 2010 hervor, dass sie sich vom 17. Juni bis 9. Juli 2010 in ambulanter psychiatrischer Behandlung befunden habe. Die behandelnden Ärzte diagnostizierten bei ihr eine Posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1), welche sie auf die folgenden möglichen Ursachen zurückführen: ihre hohe Sensibilität für das Leiden anderer; ihre Anwesenheit bei der Tötung ihrer Schwester; der Tod ihres ersten Kindes kurz nach der Geburt (Sterbenlassen durch die Spitalärzte in [...] wegen seiner tamilischen Ethnie); die Tötung ihres Cousins im Jahr 2004; die Vorfälle des Jahres 2009. Die Ärzte empfahlen die Weiterführung der integrierten psychiatrischen Behandlung und eine Kontaktaufnahme mit dem Ambulatorium für Kriegs- und Folteropfer in Zürich. Aktuell nehme die Patientin die Medikamente Seroquel und Seralin.

### **E. 3.4**

Im Sinne einer Gesamtwürdigung ist nachfolgend zu ermitteln, ob die für die Richtigkeit des Sachvortrags sprechenden Gründe überwiegen oder nicht, wobei auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen ist.

#### **E. 3.4.1**

Glaubhaft gemacht beziehungsweise nachgewiesen sind die Angaben der Beschwerdeführenden zu ihren Geburtsorten (...), ihrer Ethnie, ihrer Verheiratung und generell ihre Identitäten (vgl. Identitätskarten, Mitgliederausweis des Karateclubs, Eheschein, Geburtsscheine). Bei den vorgetragenen Verfolgungs- und Fluchtgründen sind hingegen erhebliche Unstimmigkeiten und Widersprüche festzustellen.

#### **E. 3.4.2**

Die Aussagen der Beschwerdeführenden zeigen im Vergleich deutlich auf, dass sie sich in erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten verwickelt und auf jeweilige Vorhalte hin Erklärungen und Ausreden vorgebracht haben, um so die divergierenden Versionen besser aufeinander abzustimmen. Die Diskrepanzen - es geht dabei offensichtlich nicht bloss um einige in jeder Anhörung von Asylbewerbern vorkommende Versprecher und

Ungenauigkeiten, sondern um Unstimmigkeiten bei der Schilderung ganzer Abläufe, Erlebnissen und damit verbundenen Ereignissen - sind massiv. Auch unter Berücksichtigung einer gewissen gesundheitlich bedingten Beeinträchtigung der Erinnerungs- und Aussagefähigkeit der Beschwerdeführerin wären solche Unterschiede nicht entstanden, wenn die beiden von eigenen Erlebnissen berichtet hätten. Die vom BFM in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Widersprüche konnten, mit Ausnahme der Anzahl Polizisten - vier beim ersten und sechs beim zweiten Mal - von den Beschwerdeführenden nicht aufgelöst werden. Die Probleme wegen eines Bruders (H.) des Beschwerdeführers in den Jahren 1988 und 1989 (vgl. A1 S. 7) fallen vorliegend nicht ins Gewicht: Zwischen den angeblichen Ereignissen und dem eigenen Ausreiseentschluss besteht kein kausaler Zusammenhang. Weiter können die Behauptungen der Beschwerdeführerin, wegen ihres Bruders, der ein Leibwächter des Chefs der LTTE gewesen sei, in (...) Probleme gehabt zu haben (A2 S. 6, A12 S. 10 f.), nicht überzeugen, zumal sie davon an der EVZ-Befragung nicht einmal ansatzweise sprach. Dieser Bruder heisst gemäss Beschwerdeführerin R.\_\_\_\_\_ und trägt innerhalb der LTTE den Decknamen "Q.\_\_\_\_\_" (A12 S. 11). Demgegenüber behauptet der Beschwerdeführer, der Ehemann der in der Schweiz lebenden Schwester seiner Frau namens S.\_\_\_\_\_ sei innerhalb der LTTE unter dem Decknamen "Q.\_\_\_\_\_" bekannt (Schreiben vom 9. Juni 2010, S. 4). Somit sind die Aussagen der Beschwerdeführenden auch in diesen Bereichen nicht glaubhaft. Der Vorhalt des BFM nicht schlüssiger Sachvorträge ist zweifellos berechtigt. Daran können die nachgewiesenen gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin nichts ändern. Die in den Anhörungen und Stellungnahmen gesetzten Widersprüche und Ungereimtheiten sind zahlreich und massiv ausgefallen und können durch die Argumente in der Beschwerde nicht aufgelöst oder durch die eingereichten Beweismittel aufgewogen werden. Die Einreichung angeblicher Fahndungsfotos, die S. heimlich in einer Polizeistation in I.\_\_\_\_\_ aufgenommen haben will, zeigt exemplarisch auf, wie plump und unbedarft die Beschwerdeführenden eine Verfolgungsgeschichte zu konstruieren versuchten: Wie soll der zum Verhör vorgeladene S. mit seinem Mobiltelefon es gewagt und geschafft haben, nicht nur das "Fahndungsplakat", sondern gleichzeitig einen Polizeibeamten von vorne und von der Seite zu fotografieren, ohne dass es dieser gemerkt haben soll? Wieso soll in der betreffenden Polizeistation ein notdürftig zusammengestückeltes, aus einer Foto und einem handschriftlichen Text auf separatem Papier bestehendes "Fahndungsplakat" hängen, in welchem es zudem von Schreibfehlern ("...") wimmelt, aber jegliche Beschreibung der Person fehlt? Dass nach den Beschwerdeführenden aus den angegebenen Gründen in Sri Lanka gefahndet wird, kann ausgeschlossen werden. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

#### **E. 4.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen.

## **E. 5.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

### **E. 5.2.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] und Art. 25 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Unter das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot fallen somit nur Flüchtlinge. Da die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen zur Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, kommt der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG, wie vom BFM richtig festgestellt, vorliegend nicht zur Anwendung.

### **E. 5.2.2**

Das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot (Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101], Art. 25 Abs. 3 BV), wonach niemand in einen Staat ausgeschafft werden darf, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung drohen, ist auf alle Menschen ohne Rücksicht auf ihren Status anzuwenden. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch den übrigen Akten ergeben sich Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung durch Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung. Aussergewöhnliche Umstände, die gestützt auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK zur Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges aus gesundheitlichen Gründen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Daran ändert der ärztliche Bericht vom 29 Juli 2010 nichts.

### **E. 5.2.3**

Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Sri Lanka erweist sich demnach im Sinne der erwähnten asyl- und völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

### **E. 5.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind, Besteht eine konkrete Gefährdung, wird - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs.

7 AuG - die vorläufige Aufnahme gewährt.

#### **E. 5.3.2**

Das BFM bezeichnet den Wegweisungsvollzug als zumutbar. Die aus (...) stammenden Beschwerdeführenden könnten dorthin zurückkehren, zumal die Situation in (...) trotz strenger Sicherheitskontrollen einigermaßen sicher sei, sie dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz von Verwandten und Bekannten verfügen, der Beschwerdeführer dort als (...) gearbeitet habe und der singhalesischen Sprache mächtig sei. Mithin sei eine wirtschaftliche Lebensgrundlage gesichert.

#### **E. 5.3.3**

Nach Auffassung der Beschwerdeführenden verkennt das BFM die Situation völlig: Es herrsche in Sri Lanka eine Situation allgemeiner Gewalt und sie würden von den Sicherheitskräften gesucht. Folterungen und Misshandlungen seien ihnen als Tamilen gewiss. Insbesondere würden sie der Sympathisantenschaft zu den LTTE verdächtigt. Ihre Befürchtungen vor schweren Nachteilen seien subjektiv wie objektiv begründet. Zudem sei die Beschwerdeführerin, Mutter von vier Kindern, nicht gesund und eine Weiterführung der integrierten psychiatrischen Behandlung sei indiziert. Eine Rückkehr sei nicht zu verantworten.

#### **E. 5.3.4**

Das Bundesverwaltungsgericht hat nach der im Mai 2009 erfolgten Beendigung des sri-lankischen Bürgerkriegs angesichts der veränderten Lage eine erneute Beurteilung vorgenommen. In seinem publizierten Urteil vom 27. Oktober 2011 stellte es fest, der Wegweisungsvollzug sei grundsätzlich für Personen aus allen Provinzen des Landes zumutbar, hinsichtlich der Nordprovinz allerdings mit Ausnahme des sogenannten "Vanni-Gebiets" (BVG 2011/24, E. 13).

#### **E. 5.3.5**

Der Tamilisch und Singhalesisch sprechende Beschwerdeführer stammt aus (...), wohin der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar ist. Er ist (...) -jährig, verheiratet und hat vier Kinder. Er verfügt über eine genügende Schulbildung und hat einschlägige langjährige Berufserfahrung als erfolgreicher Geschäftsführer und Unternehmer im (...). Das Geschäft mit den (...) Mitarbeitern wird gegenwärtig offenbar von (...) geführt, dem er das Geschäft allerdings nicht überschrieben hat (A11 S. 10). Darüber hinaus soll er als (...) gewirkt haben. Nach seinen Angaben sei es seiner Familie in finanzieller Hinsicht ordentlich gegangen. Er besitzt somit gute Voraussetzungen, um im Heimatland mit seiner gesundheitlich erkrankten Frau wieder beruflich Fuss zu fassen. Weiter wird er mit seinen zahlreichen in Sri Lanka wohnhaften Angehörigen, Verwandten (...) und Bekannten auf ein intaktes und tragfähiges Beziehungsnetz zählen können, das ihm bei der Reintegration seiner sechsköpfigen Familie und der Tamilisch sprechenden Beschwerdeführerin eine wertvolle Hilfe sein wird. Auch die (...) der Beschwerdeführerin befinden sich noch in Sri Lanka (...), allerdings würden keine Kontakte mehr gepflegt, da sie den Beschwerdeführer gegen den Willen ihrer Familie geheiratet habe. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten und nicht in Zweifel gezogenen gesundheitlichen Einschränkungen sind nicht von der Art, dass von einem Wegweisungsvollzug im intakten Familienverbund abgesehen werden müsste. Sri Lanka verfügt zudem über entsprechende gesundheitliche Einrichtungen und hat mit der Behandlung traumatisierter Personen grosse Erfahrungen. Nachdem dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 4. August 2010 einerseits ein Arztbericht

(Zusammenfassung der ambulanten Behandlung vom 17. Juni - 9. Juli 2010) zugestellt und andererseits zugesichert wurde, das Gericht werde über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten (act. 6), steht fest, dass sich die gesundheitliche Verfassung der Beschwerdeführerin zumindest nicht verschlechtert hat. Das Kindeswohl (vgl. Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [SR 0.107]) steht einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen; es entspricht vielmehr dem Wohl der vier minderjährigen Kinder im Alter von (...) bis (...) Jahren, die den grössten Teil ihres Lebens im Kulturraum (...) verbracht haben, zusammen mit ihren Eltern dorthin zurückzukehren und ihren dort begonnenen Schulunterricht fortzusetzen beziehungsweise sich einschulen zu lassen.

#### **E. 5.3.6**

Der Vollzug der Wegweisung ist mithin in genereller und individueller Hinsicht zumutbar.

#### **E. 5.4**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, bei der Beschaffung allenfalls benötigter Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 5.5**

Nachdem das BFM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat, fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. 7.1 Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. 7.2 Mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Mai 2010 wurde den Beschwerdeführenden mitgeteilt, dass über ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu einem späteren Zeitpunkt befunden wird. Die Fürsorgeabhängigkeit wurde bloss behauptet, aber nicht nachgewiesen; ein Beleg hierfür wurde aber immerhin offeriert (Beschwerde S. 12). Gemäss Eintrag im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ist der Beschwerdeführer bislang nicht erwerbstätig geworden, womit die Bedürftigkeit erstellt ist. Die Beschwerdebegehren waren im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde nicht aussichtslos im Sinne des Gesetzes. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen. Infolgedessen sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.